

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 5 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2006 mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit des Vertreters des Salzburger Gemeindeverbandes, Dr. Auer, geschäftsordnungsgemäß befasst.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt nachstehendes Ziel:

In Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, sieht § 22 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 vor, dass die Gemeinden ergänzend zur Wählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 eine Unionsbürger-Wählerevidenz zu führen haben. Für die Eintragung in diese Evidenz ist derzeit ein Antrag der wahlberechtigten Unionsbürgerin oder des wahlberechtigten Unionsbürgers erforderlich.

Mit Entschließung vom 14. Dezember 2005 hat der Salzburger Landtag die Landesregierung ersucht, den Landtag innerhalb von sechs Monaten ab Beschlussfassung eine Novelle der Salzburger Gemeindewahlordnung „in dem Sinn vorzulegen, dass Unionsbürger automatisch in die entsprechende Wählerevidenz aufgenommen werden.“

Der Gesetzesvorschlag sieht daher vor, dass wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger von Amts wegen in die Unionsbürger-Wählerevidenz aufzunehmen sind. Wie bisher ist die Eintragung in dem Jahr vorzunehmen, dass der Vollendung des 15. Lebensjahres folgt; dies entspricht dem Regelungsvorbild des § 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, der eine Eintragung in dem Jahr vorsieht, dass der Vollendung des 17. Lebensjahres folgt. Ergänzend wird vorgeschlagen, die im bisherigen § 22 Abs 1 enthaltene Verweisung auf § 1 Abs 2 zweiter Satz, 3 und 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973 aufzulösen und den Regelungsinhalt (Führung der Evidenz in Kartei- oder EDV-Form, Gliederung der Evidenz) in den Wortlaut aufzunehmen. Neu vorgesehen ist die § 3 des Wählerevidenzgesetzes 1973 entsprechende allgemeine Einsichts-

möglichkeit, die im Sinn einer Gleichbehandlung von inländischen Wählerinnen und Wählern einerseits und Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern andererseits für erforderlich erachtet wird (§ 22 Abs 6). Weiters ist ein entsprechender Umsetzungshinweis aufgenommen (§ 120a).

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Ebner (SPÖ) weist Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) zum einen darauf hin, dass dem Gesetzesvorhaben zugestimmt werde und zum anderen, dass aus der Sicht der Gemeinden gewisse Mehrbelastungen zu erwarten seien.

Sodann kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag das Gesetzesvorhaben unverändert zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 5 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Oktober 2006

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ebner eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. Oktober 2006:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.